

Satzung der CDU Köln

**zuletzt geändert durch Beschluß des Kreisparteitages am 13. Nov. 2017
(genehmigt durch den CDU-Landesverband mit Schreiben vom 18. Dez. 2017)**

Übersicht

I. ABSCHNITT: Gebiet, Name, Sitz und Aufgabe des Kreisverbandes

§ 1 Gebiet

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Aufgaben

II. ABSCHNITT: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Austritt

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

§ 12 Ausschluss

III. ABSCHNITT: Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 13 Förderung von Frauen

IV. ABSCHNITT: Der Kreisverband

§ 14 Organe

§ 14a Mitgliederbeauftragte/r

§ 15 Kreisparteitag

§ 16 Kreisvorstand

§ 17 Vorsitzendenkonferenz

§ 18 Arbeitskreise

§ 19 Mitgliederbefragung

§ 20 Eingriffsrecht

§ 21 Kreisparteigericht

§ 22 Auflösung des Kreisverbandes

V. ABSCHNITT: Aufstellung von Kandidaten

§ 23 Aufstellung

§ 24 Vermeidung von Doppelmandaten

VI. ABSCHNITT: Gliederung des Kreisverbandes

§ 25 Stadtbezirksverbände

§ 26 Aufgaben des Stadtbezirksverbandes

§ 27 Organe des Stadtbezirksverbands

§ 28 Stadtbezirks-Mitgliederversammlung

- § 29 Stadtbezirksvorstand
- § 30 Ortsverbände
- § 31 Aufgaben des Ortsverbandes
- § 32 Organe des Ortsverbandes
- § 33 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes
- § 34 Ortsvorstand

VII. ABSCHNITT: Vereinigungen

- § 35 Vereinigungen
- § 36 Sonderorganisation
- § 37 Zuständigkeiten der Vereinigungen und Sonderorganisationen

VIII. ABSCHNITT: Vertretung und Geschäftsführung

- § 38 Vertretung des Kreisverbands
- § 39 Vertretung der Stadtbezirks- und Ortsverbände
- § 40 Haftung
- § 41 Kreisgeschäftsführer
- § 42 Unterzeichnung von Einladungen

IX. ABSCHNITT: Finanzierung und Buchführung

- § 43 Finanzierung
- § 44 Finanzwirtschaft
- § 45 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht
- § 46 Rechnungsjahr

X. ABSCHNITT: Verfahrensordnung

- § 47 Beschlussfähigkeit
- § 48 Erforderliche Mehrheiten
- § 49 Abstimmungsarten
- § 50 Durchführung von Wahlen
- § 51 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 52 Ladungsfristen
- § 53 Antragsberechtigung zum Kreisparteitag

XI. ABSCHNITT: Schlussvorschriften

- § 54 Satzungsänderungen
- § 55 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT: Gebiet, Name, Sitz und Aufgabe des Kreisverbandes

§ 1 Gebiet

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet der Stadt Köln bilden den Kreisverband Köln innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Köln, seine Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Köln.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung in seinem Bereich.
- (2) Insbesondere hat er die Aufgabe:
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 - c) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
 - d) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

II. ABSCHNITT: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, den von der CDU vertretenen Grundwerten und Zielen nahe steht, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen

und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls das Gastmitglied nicht vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit aus. Ebenfalls unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der CDU ist die Mitgliedschaft in einer Gruppierung, die sich zum Ziel setzt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzuschaffen.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Er kann diese Befugnis auf den geschäftsführenden Kreisvorstand delegieren. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.
- (5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in demjenigen Ortsverband geführt, in dem es wohnt; auf seinen Wunsch kann das Mitglied nach Anhörung der betroffenen Ortsvorstände in einem anderen Ortsverband geführt werden. Wohnt das Mitglied nicht in Köln, wird es im Ortsverband seiner Wahl geführt; dessen Vorstand ist zu hören. In Streitfällen entscheidet endgültig der Kreisvorstand.
- (6) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zuständigen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen über Mitgliedschaften sind von der Kreisgeschäftsstelle unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei der Bundespartei bzw. der zuständigen Vereinigung zu melden. Jedes Mitglied hat die Kreisgeschäftsstelle über seine Person betreffende Veränderungen rechtzeitig zu informieren. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der ZMD ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes analog in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Partei mitzuarbeiten, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen und Sonderorganisationen werden hierauf nicht angerechnet.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen auf deren Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßige Beiträge zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragstabelle sowie nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung, insbesondere hinsichtlich etwaiger Sonderbeiträge.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- (3) Durch Beschluss kann der Kreisvorstand in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Er kann diese Entscheidung auf den geschäftsführenden Vorstand delegieren.
- (4) Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger, die aufgrund eines Vorschlages der CDU Köln oder der Stadtratsfraktion politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische begründete Führungspositionen bekleiden, führen Sonderbeiträge an den Kreisverband ab. An den Einnahmen aus den Sonderbeiträgen der Mitglieder der Bezirksvertretungen sind die aufstellenden Stadtbezirksverbände zu beteiligen. Über eine Beteiligung der Ortsverbände entscheidet die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren beglichen werden.
- (6) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Köln, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 10 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einwurfeinschreiben erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegenüber einem Mitglied können nach dessen Anhörung Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Kreisvorstand nach Anhörung der Vorstände des Stadtbezirks- und Ortsverbandes oder der Landesvorstand; für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet und dem Betroffenen einschließlich der Begründung der Maßnahme unverzüglich mitgeteilt werden. Er ist nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung der Bundespartei anfechtbar.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder deren Kandidaten unterstützt,
 - b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - c) bei Veranstaltungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, deren Film- und Fernsehsendungen, deren Presseorganen oder deren sonstigen Medien gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 - d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - g) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
 - h) als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt,
 - i) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU aufgestellten Kandidaten bei einer öffentlichen Wahl als Bewerber auftritt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht, das seine Entscheidung schriftlich zu begründen hat.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Beschluss des Kreisvorstandes muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen und gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

III. ABSCHNITT: Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 13 Förderung von Frauen

- (1) Die Vorstände auf allen Gliederungsebenen des Kreisverbandes sowie die Vorstände von allen Vereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter

Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

IV. ABSCHNITT: Der Kreisverband

§ 14 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag (Hauptversammlung gemäß § 9 des Parteiengesetzes),
- b) der Kreisvorstand,
- c) die Vorsitzendenkonferenz.

§ 14a Mitgliederbeauftragte/r

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs.1 des Statuts der CDU Deutschlands gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 15 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ihm gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
- (2) Der Kreisparteitag berät und/oder beschließt insbesondere:
 - a) über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) über Koalitionsvereinbarungen und sonstige grundlegende Absprachen mit anderen Parteien im Bereich der Kreisebene der Stadt Köln, auf Vorschlag des Kreisvorstandes.Auf diese Beschlüsse finden die Vorschriften des §53 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung; Änderungsanträge zu Vereinbarungen und Absprachen nach Satz 1 Buchstabe b) sind nicht zulässig.

- c) über die von Kreisvorstand und Stadtratsfraktion zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte, auch hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen bzw. die Handhabung überwiesener Anträge früherer Parteitage.
 - d) über die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - e) über den Vorschlag der CDU Köln an die übergeordneten Parteigliederungen betreffend die Reihung der Kölner Kandidaten bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen,
 - f) über Satzungsangelegenheiten,
 - g) über den Bericht des/der Mitgliederbeauftragten.
- (3) Der Kreisparteitag wählt bzw. nominiert:
- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b) zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren; nach jeder Wahlperiode scheidet ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
 - c) drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
 - d) die Delegierten und Ersatzdelegierten der CDU Köln zu den Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen,
 - e) die Vertreter und Ersatzvertreter der CDU Köln für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl,
 - f) die Wahlkreis- und die Listenkandidaten für die Wahl zum Rat der Stadt Köln,
 - g) den Kandidaten der CDU Köln für die Wahl des Oberbürgermeisters
 - h) die 17 Mitglieder der Antragskommission für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Der Kreisparteitag muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er wird durch den Kreisvorsitzenden einberufen und eröffnet. Tagesordnung, Versammlungsort und Versammlungszeit bestimmt der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet der Kreisvorsitzende. Der Versammlungsort soll zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- (5) Der Kreisvorstand kann bei der Einberufung die Zulassung von Nichtmitgliedern zum Kreisparteitag beschließen. Diese haben auch Rederecht, soweit der Kreisparteitag nichts anderes beschließt.
- (6) Ein Kreisparteitag muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn die Vorstände von drei Stadtbezirksverbänden bzw. einem Viertel der Ortsverbände jeweils mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die Vorsitzendenkonferenz oder 5 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (7) Der Kreisparteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung ein dreiköpfiges Tagungspräsidium; dieses leitet den Kreisparteitag.
- (8) Unverzüglich nach dem Kreisparteitag sind die gefassten Beschlüsse auf der Homepage des Kreisverbandes zu publizieren.

§ 16 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Kreisvorsitzende,
 - b) vier stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der/die Mitgliederbeauftragte,
 - e) der Kreisgeschäftsführer,

- f) 25 Beisitzer,
 - g) der Oberbürgermeister und/oder der Bürgermeister der Stadt Köln, sofern er Mitglied der CDU ist,
 - h) der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,
 - i) Präsident und Vizepräsident des Europaparlamentes, des Bundestages und des Landtages von NRW sowie Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder der CDU Köln sind.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellv. Kreisvorsitzenden, der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreispartei Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und besonders dringlicher sonstiger Vorstandsgeschäfte.
 - (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Kreisvorstand soll einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).
 - (4) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und der Nachweis darüber,
 - b) die Förderung der Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände, der Vereinigungen, der Fachausschüsse und Arbeitskreise; der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten,
 - c) die Bestellung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesvorstand,
 - d) die Vorbereitung des Kreisparteitages,
 - e) die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag, Landtag und Stadtrat.
 - 5) Ortsverbände, Stadtbezirksverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht, dem Kreisvorstand für Wahlen und Beschlüsse des Kreisparteitages Vorschläge zu machen. Der Kreisvorstand hat diese Vorschläge dem Kreisparteitag vorzulegen.
 - 6) Der Kreisvorstand soll – mit Ausnahme der Sommerferien – mindestens einmal monatlich zusammentreten. Er wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
 - 7) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung.
 - 8) Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer können an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 17 Vorsitzendenkonferenz

Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Ihr gehören der Kreisvorstand, der geschäftsführende Vorstand der Ratsfraktion sowie die Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände, der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise an. Die Vorsitzenden der der Stadtbezirks- und Ortsverbände, der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise können sich vertreten lassen.

§ 18 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisparteitag kann und der Kreisvorstand soll zu seiner Unterstützung Arbeitskreise einrichten. Kreisparteitag bzw. Kreisvorstand bestimmen ihre Aufgabengebiete und berufen die Arbeitskreisleiter.
- (2) Die Mitwirkung an Arbeitskreisen steht allen Mitglieder offen, sofern nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Arbeitskreise erstatten dem Kreisvorstand und dem Kreisparteitag Bericht, wenn sie
 - a) von diesen dazu aufgefordert werden,
 - b) ihre Arbeit beenden.

Die Arbeit der Arbeitskreise endet spätestens mit der Wahl eines neuen Kreisvorstandes.

§ 19 Mitgliederbefragung

- (1) Auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Vorsitzendenkonferenz oder auf Antrag der Vorstände von drei Stadtbezirksverbänden, einem Viertel der Ortsverbände bzw. von 200 Mitgliedern ist eine Befragung der Mitglieder der CDU Köln durchzuführen. Sie kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen.
- (2) Gegenstand der Mitgliederbefragung können Personal- und Sachfragen sein. Das Ergebnis ist dem nächsten Kreisparteitag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Er ist an das Votum der Befragung nicht gebunden.

§ 20 Eingriffsrecht

Erfüllt ein Stadtbezirksverband die ihm nach dem Satzungsrecht obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt für die Stadtbezirksvorstände gegenüber den jeweiligen Ortsverbänden ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend.

§ 21 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes einer Parteigliederung sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 22 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes.

V. ABSCHNITT: Aufstellung von Kandidaten

§ 23 Aufstellung

- (1) Die Wahlkreiskandidaten für Bundes- und Landtagswahlen werden in den jeweiligen Wahlkreisen durch Wahlkreismitgliederversammlungen aufgestellt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (2) Die Bewerber der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters und für den Rat werden durch den Kreisparteitag aufgestellt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Stadtgebiet Köln wahlberechtigt sind.
- (3) Die Bewerber der CDU für die Bezirksvertretungen werden in Mitgliederversammlungen der jeweiligen Stadtbezirksverbände aufgestellt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Stadtbezirk wahlberechtigt sind.
- (4) Im Übrigen gelten die jeweiligen Verfahrensordnungen der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 24 Vermeidung von Doppelmandaten

Kein Mitglied soll für die CDU Köln grundsätzlich mehr als ein politisches Mandat (Bezirksvertretung, Rat, Landtag, Bundestag, Europaparlament) ausüben. Bewirbt sich ein Mitglied für mehrere Mandate oder übt bereits ein Mandat aus, hat es dies vor der Aufstellung offen zu legen. Im Falle seiner Wahl in das Mandat hat das Mitglied innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, welches Mandat es auf Dauer ausüben will. Ausnahmen von Satz 1 kann der Kreisparteitag beschließen. Nicht von dieser Regelung betroffen sind sachkundige Bürger und Einwohner.

VI. ABSCHNITT: Gliederung des Kreisverbandes

§ 25 Stadtbezirksverbände

Der Kreisverband gliedert sich in Stadtbezirksverbände. Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU im kommunalen Stadtbezirk. Gründung und Aufhebung der Stadtbezirksverbände ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

§ 26 Aufgaben des Stadtbezirksverbandes

Der Stadtbezirksverband hat insbesondere die Aufgabe:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
- d) die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,

- e) Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden ist,
- f) bei der Gründung oder Auflösung eines Ortsverbandes sowie der Festlegung seiner Grenzen mitzuberaten,
- g) die politische Arbeit der Ortsverbände zu koordinieren,
- h) die Interessen der Ortsverbände gegenüber der Kreispartei zu vertreten,
- i) bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen mitzuwirken.

§ 27 Organe des Stadtbezirksverbands

Die Organe eines Stadtbezirksverbandes sind:

- a) die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung,
- b) der Stadtbezirksvorstand.

§ 28 Stadtbezirks-Mitgliederversammlung

- (1) Der Stadtbezirks-Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Stadtbezirksverbands an.
- (2) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Stadtbezirksvorsitzenden einberufen. Sie muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn die Vorstände eines Drittels der dem Stadtbezirksverband angehörenden Ortsverbände oder der Kreisvorstand jeweils mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder 10 % der dem Stadtbezirksverband angehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadtbezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - b) Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes
 - c) Wahl der Bezirksvertretungskandidaten und der nachrückenden Mitglieder der Bezirksvertretung,
 - d) Nominierung von Kandidaten für den Rat, Landtag und Bundestag,
 - e) Beratung über die von Stadtbezirksvorstand und Stadtbezirksfraktion zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte,
 - f) Entgegennahme des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten.

§ 29 Stadtbezirksvorstand

- (1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Stadtbezirksvorsitzende,
 - b) zwei bis vier stellvertretende Stadtbezirksvorsitzende,
 - c) der/die Mitgliederbeauftragte,
 - d) 6 bis 20 Beisitzer,

- e) Bezirksbürgermeister oder stellvertretende Bezirksbürgermeister, sofern sie Mitglied der CDU sind,
- f) der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung.

Die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Im Stadtbezirksvorstand sollten alle Ortsverbände des Stadtbezirks vertreten sein. Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).

- (2) Der Stadtbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Stadtbezirks-Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- (3) Der Stadtbezirksvorstand wird durch den Stadtbezirksvorsitzenden einberufen. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (4) Der Stadtbezirksvorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Stadtbezirksvorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsverbände seines Stadtbezirksverbandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Der Stadtbezirksvorstand hat die Ortsverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen und gegebenenfalls den Kreisvorstand über Mängel in der Ortsverbandsarbeit zu unterrichten.
- (6) Der Stadtbezirksvorstand hat das Recht, Einladungen, Erklärungen und Berichte an die Öffentlichkeit zu geben, soweit es sich um Angelegenheiten des Stadtbezirksverbandes handelt; darüber hinaus nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

§ 30 Ortsverbände

Der Stadtbezirksverband gliedert sich in Ortsverbände. Über die Gründung oder Auflösung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsverbände sowie nach Beratung mit den betroffenen Stadtbezirksverbänden.

§ 31 Aufgaben des Ortsverbandes

Der Ortsverband hat die Aufgabe:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- d) Entscheidungen vorzubereiten, die vom Stadtbezirksverband zu treffen sind,
- e) Diskussionsergebnisse und Beschlüsse an den Stadtbezirksverband weiterzuleiten,
- f) Vorschläge zur Nominierung der Bezirksvertreter und der Kandidaten für den Rat der Stadt Köln zu machen.

§ 32 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Ortsvorstand.

§ 33 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
 - b) über den vom Ortsvorstand zu erstattenden Rechenschaftsbericht,
 - c) über den Bericht des/der Mitgliederbeauftragten,
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Ortsvorsitzenden einberufen. Sie muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn 10 % der dem Ortsverband angehörenden Mitglieder, der Kreisvorstand oder der Stadtbezirksvorstand jeweils mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 34 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei bis vier Stellvertretern, der/dem Mitgliederbeauftragten sowie Beisitzern. Die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Der Ortsvorstand wird durch den Ortsvorsitzenden einberufen. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandmitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe ist der Ortsvorstand an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

VII. ABSCHNITT: Vereinigungen

§ 35 Vereinigungen

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

- a) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- b) Frauen Union (FU)
- c) Junge Union (JU)
- d) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
- e) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
- f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)

g) Senioren Union (SU).

§ 36 Sonderorganisation

Im Kreisverband besteht als Sonderorganisation: Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

§ 37 Zuständigkeiten der Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (3) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.

VIII. ABSCHNITT: Vertretung und Geschäftsführung

§ 38 Vertretung des Kreisverbands

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende oder einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

§ 39 Vertretung der Stadtbezirks- und Ortsverbände

Die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Stadtbezirksvorsitzenden bzw. Ortsvorsitzenden.

§ 40 Haftung

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft schriftlich zugestimmt hat.

§ 41 Kreisgeschäftsführer

- (1) Der Kreisgeschäftsführer ist unmittelbar dem ihn anstellenden Landesvorstand und dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle. Er unterstützt den Kreisvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 42 Unterzeichnung von Einladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen aller Parteiorgane sind von den Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter zu unterzeichnen. Dies gilt sinngemäß auch für Fachausschüsse und Arbeitskreise.

IX. ABSCHNITT: Finanzierung und Buchführung

§ 43 Finanzierung

- (1) Der Kreisverband ist die unterste organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.
 - a) Der Kreisverband gestattet seinen Untergliederungen einschließlich der Kreisvereinigungen, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege ein Kassenbuch zu führen.
 - b) Für Verbindlichkeiten eines Ortsverbandes oder eines Stadtbezirksverbandes haftet der Kreisverband nicht, auch nicht im Innenverhältnis, es sei denn, dass der Kreisverband die Haftung für eine bestimmte Verbindlichkeit schriftlich vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes übernommen hat.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
- (3) Dem Kreisverband obliegt die Einziehung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge für seinen Bereich.
- (4) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die CDU Deutschlands und den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag.

§ 44 Finanzwirtschaft

- (1) Der Kreisvorstand trägt die politische Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der CDU Köln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands.
- (2) Die Finanzwirtschaft der CDU Köln folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer haben die dafür nötigen Maßnahmen zu treffen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister und Geschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.
- (4) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands erforderlichen Mittel ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
- (5) Der Schatzmeister ist zur Überwachung der Finanzgeschäfte des Kreisverbandes (einschließlich des Controllings) und ihrer Ordnungsmäßigkeit des Finanz- und Rechnungswesen verpflichtet. Er ist befugt, hierzu jederzeit Einsicht in sämtliche Finanzgeschäfte, Urkunden und Rechenwerke zu nehmen und entsprechende Auskünfte von allen Angehörigen der Kreisgeschäftsstelle zu verlangen. Er unterrichtet den Kreisvorstand regelmäßig über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.
- (6) Widerspricht der Schatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Kreisvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Kreisgeschäftsführers einschließlich ihrer Deckung beschließt.

§ 45 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes ist nach Abschluss des Rechnungsjahres zu prüfen.
- (2) Der Vorsitzende beauftragt jährlich einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Kreisverbandsvermögens.
- (3) Dessen Bericht ist zwei Prüfern vorzulegen, die vom Kreisparteitag gewählt werden. Deren Bericht ist dem Kreisparteitag zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfer haben das Recht, Einblick in die Buchführung der Geschäftsstelle zu nehmen.
- (4) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied des Kreisvorstandes oder Parteiangehöriger ist
- (5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen, die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden.

§ 46 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

X. ABSCHNITT: Verfahrensordnung

§ 47 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisparteitag und die Mitgliederversammlungen auf Stadtbezirks- und Ortsverbandsebene sowie die Wahlkreismitgliederversammlungen nach § 23 sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (2) Die weiteren Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei ordnungsgemäßer Einladung sind sie dennoch beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von fünf Werktagen eine neue Sitzung einzuberufen. Er ist dabei an die Form für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 48 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige abgegebene Stimmen, werden aber bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.

§ 49 Abstimmungsarten

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

§ 50 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Darüber hinaus soll er einen Hinweis enthalten, welche Voraussetzungen für eine gültige Stimmabgabe erforderlich sind, insbesondere Angaben zur Mindest- und Höchstzahl der anzukreuzenden Kandidaten gem. Absatz 5 S. 1 und 2.
- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn nicht auf Befragen mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt oder gesetzliche Bestimmungen diese erfordern.
- (3) Der Kreisvorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das heißt mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt es in der Stichwahl zur Stimmengleichheit, so findet ein einziger weiterer Wahlgang als Stichwahl statt. Führt diese Stichwahl erneut zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Bei Einzelwahlen sind Nein-Stimmen und Enthaltungen auf dem Stimmzettel nicht möglich, wenn mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen.
- (4) Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Beisitzer und für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Nein-Stimmen und Enthaltungen auf dem Stimmzettel sind nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Kommt es in der Stichwahl zur Stimmengleichheit, so findet ein einziger

weiterer Wahlgang als Stichwahl statt. Führt diese Stichwahl erneut zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl der ordentlichen Delegierten ist die Bezugsgröße für die Berechnung der Mindest- und Höchstzahl der anzukreuzenden Kandidaten gem. Absatz 5 S. 1 und 2 die Zahl der zu wählenden ordentlichen Delegierten. Vor Eintritt in den Wahlgang der Ersatzdelegierten beschließt der Parteitag über die Anzahl der zu vergebenden Ersatzdelegiertenmandate. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten ist die Bezugsgröße für die Berechnung der Mindest- und Höchstzahl der anzukreuzenden Kandidaten gem. Absatz 5 S. 1 und 2 die Zahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.
- (7) Für die Berechnung des Frauenquorums gelten die Regelungen zum mathematischen Auf- und Abrunden gem. § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung CDU Deutschlands i.V.m. § 50 Statut der CDU.
- (8) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, soll eine Nachwahl erfolgen.
- (9) Wahlakte und sonstige Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind nach 22 Uhr unzulässig, es sei denn das Wahlgremium hat vor 22 Uhr in einer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes beschlossen. Nach 24 Uhr sind alle Sach- und Personalentscheidungen unzulässig.
- (10) Die Vorschriften der §§ 47 bis 50 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der Stadtbezirks- und Ortsverbände im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 51 Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Die Mitglieder des Kreisparteigerichts werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
 - a.) in den Ortsverbänden, den Stadtbezirken, den Vereinigungen und Sonderorganisationen im vierten Quartal jeden ungeraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden geraden Jahres,
 - b.) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden geraden Jahres.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist (§11 Abs. 1 Satz 1 PartG).
- (4) Bei Wahlen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Versammlung der CDU Köln bzw. der jeweiligen Vereinigung oder Sonderorganisation angehören.
- (5) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (6) Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

§ 52 Ladungsfristen

- (1) Der Kreisvorstand beschließt über die langfristige Terminplanung des Kreisverbandes. Er veröffentlicht die vorläufigen Termine der Kreisparteitage und ihre Schwerpunktthemen mit einem Zeitvorlauf von mindestens zwei Monaten in einem „politischen Kalender“ auf der Homepage des Kreisverbandes.
- (2) Ordentliche Kreisparteitage sowie die Mitgliederversammlungen der Stadtbezirke und Ortsverbände müssen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage und Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von mindestens drei Werktagen einberufen werden, sofern die Angelegenheit, die behandelt werden soll, keinen Aufschub duldet.
- (3) Kreisvorstandssitzungen, die Vorsitzendenkonferenz sowie Vorstandssitzungen in den Stadtbezirks- und Ortsverbänden müssen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher einberufen werden. In Eilfällen kann eine Sitzung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Werktagen auch telefonisch einberufen werden.
- (4) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (5) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. – sofern das Mitglied einem E-Mail-Versand zugestimmt hat – des E-Mail-Versandes. Der Tag der Versammlung ist in die Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. Bei postalischen Versandarten, die keine unmittelbare Zustellung durch den Dienstleister garantiert, verlängert sich die Ladungsfrist um 5 (fünf) Werktage.
- (6) Mit der Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung bekannt gegeben werden. Einladung und Tagesordnung sind zudem auf der Homepage des Kreisverbandes einzustellen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 53 Antragsberechtigung zum Kreisparteitag

- (1) Anträge des Kreisvorstands oder von Arbeitskreisen zu einem ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem vorläufigen Termin des Kreisparteitags auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden. Sonstige Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens bis zu diesem Termin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingegangen sein; zum Zwecke ihrer Behandlung ist die Tagesordnung gegebenenfalls zu erweitern. Die vorgenannte Frist gilt nicht für Ersetzungs- bzw. Änderungsanträge zu fristgerecht eingegangenen Anträgen. Alle Anträge sind an die auf der Homepage des Kreisverbandes und in der Einladung mitgeteilte Adresse zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Kreisvorstand,
 - b) die Vorstände der Stadtbezirksverbände,
 - c) die Vorstände der Ortsverbände,
 - d) die Vorsitzendenkonferenz,
 - e) die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - f) die Arbeitskreise,
 - g) jedes Mitglied unter Beifügung von mindestens 29 weiteren Unterstützungsunterschriften.
- (3) Außerdem können auch außerhalb der Tagesordnung Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind.

- (4) Die Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge und gibt Empfehlungen für die Behandlung der Anträge ab. Sie ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Sie entscheidet, ob die Voraussetzungen für einen Initiativantrag nach Absatz 3 erfüllt sind. Handelt es sich nicht um eine aktuelle politische Frage i. S. von Absatz 3 ist der Antrag erst auf dem nächsten Kreisparteitag zu beraten.
- (5) Alle Anträge sind unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Homepage des Kreisverbandes zu publizieren. Auf Verlangen ist Mitgliedern eine gedruckte Sammlung der fristgemäß eingegangenen Anträge durch die Kreisgeschäftsstelle zuzusenden. Sämtliche Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

XI. ABSCHNITT: Schlussvorschriften

§ 54 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Kreisparteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Sie können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag (§ 15 Abs. 4 Satz 1) beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut innerhalb der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung der Satzung wurde vom Kreisparteitag am 13.11.2017 beschlossen; sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft.
- (2) Der Kreisvorstand wird ermächtigt, die Satzung hinsichtlich ihrer Fassung (insbes. Rechtschreibung, Zeichensetzung, Überschriften der Paragraphen, neue Nummerierung und etwaige Verweise) unter Berücksichtigung der vom Kreisparteitag beschlossenen Änderungen abzuändern.